

Wegleitung betreffend den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung von Patentanwalts-Tätigkeiten durch eine natürliche Person (Patentanwaltsbewilligung)

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Antragsteller im Sinne des Patentanwaltsgesetzes (PAG)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Eine Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 8 des Gesetzes über die Patentanwälte (PAG) genannten Tätigkeiten wird auf Antrag erteilt, wenn der Bewerber die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 2 PAG erfüllt.

Die Gebühr für die Erteilung einer Patentanwaltsbewilligung beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschn. I Ziff. 3 Bst. c CHF 2'000.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen. Der Antrag wird binnen sechs Wochen bearbeitet. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der FMA sämtliche Unterlagen vorliegen, die für die Bearbeitung des Antrages erforderlich sind. Bei besonders abklärungsbedürftigen Sachverhalten behält sich die FMA eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsfrist vor.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann der Gesuchsteller gemäss Art. 82 Abs. 2 LVG auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Gesuchsteller über ihren Entscheid betreffend des Antrags per einfacher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Gesuchsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Gesuchsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen¹

(Die kursiv hinterlegten Unterlagen sind der FMA nicht erneut einzureichen, sofern diese bereits einem vorgängigen Antrag an die FMA beigelegt waren.)

- schriftliches Gesuch an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Erteilung einer Patentanwaltsbewilligung“);

- Angabe des zukünftigen Kanzleisitzes gemäss Art. 10 PAG mit Bestätigung, dass dort die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Patentanwaltberufes gegeben sein werden;
 - Angabe der beruflichen Stationen
 - Bestätigung, dass der FMA jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation umgehend mitgeteilt wird;
- Bescheinigung der Konkursfreiheit²;
 - Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und/oder Exekutionsverfahren;
 - Strafregisterbescheinigung zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit²;
 - Persönliche Erklärung betreffend hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren;
 - Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder ein Staatsbürgerschaftsnachweis der zuständigen Behörde im Heimatstaat³;*
 - Kopie eines Ausbildungsnachweises gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. e PAG⁴;*
 - Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter gemäss Art. 2 PAG;*
 - Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Patentanwaltsprüfung gemäss Art. 3 PAG;*
 - Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 17 PAG⁵;
 - Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung⁶.

4. Erläuterungen

¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Art. 1b Abs. 2 PAG gleichwertig.

² Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

³ Gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. c PAG muss der Bewerber das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein.

⁴ Als Ausbildungsnachweis gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. e PAG gilt der erfolgreiche Abschluss eines mindestens dreijährigen technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule.

⁵ Jeder Patentanwalt ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der FMA auf Verlangen nachzuweisen.

Die Mindestversicherungssumme hat zwei Millionen Franken zu betragen.

Der Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt des Muster-Nachweises zu enthalten, welcher auf unserer Homepage www.fma-li.li als Formular zum Download bereit steht.

⁶ Zur Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung ist das Formular „Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung“ zu verwenden, welches auf unserer Homepage www.fma-li.li zum Download bereit steht.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Januar 2014